

Wie unterscheiden sich gewerblich geprägte und vermögensverwaltende Personengesellschaften?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Personengesellschaft (z.B. als GbR oder KG) ist eine beliebte Rechtsform für die gemeinsame gewerbliche Betätigung von mindestens zwei Gesellschaftern. Außerdem bietet sie sich auch bei der Vermögensverwaltung an (etwa als Grundstücksgesellschaft). Mit der Mischform GmbH & Co. KG – also einer Kommanditgesellschaft mit einer GmbH oder sonstigen Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin (Komplementärin) – kann eine Personengesellschaft von einer natürlichen Person gegründet und in der Haftung beschränkt werden.

Wenn eine Kapitalgesellschaft die einzige persönlich haftende Gesellschafterin bei einer GmbH & Co. KG ist, prägt die Kapitalgesellschaft die Tätigkeit der Personengesellschaft gewerblich. Das heißt, die Personengesellschaft wird gewerbesteuerpflichtig – und zwar unabhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit.

Für steuerliche Zwecke spielt es eine große Rolle, ob eine Personengesellschaft als gewerblich, gewerblich geprägt oder vermögensverwaltend gilt. Denn hieraus ergeben sich Unterschiede bei der Zuordnung des Betriebsvermögens, den Einkunftsarten und der Besteuerung.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** verschafft Ihnen einen ersten Überblick über die Unterschiede zwischen gewerblichen, gewerblich geprägten und vermögensverwaltenden Personengesellschaften. Kontaktieren Sie uns gerne für eine weitergehende Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie unterscheiden sich gewerblich geprägte und vermögensverwaltende Personengesellschaften?

Nur die richtige Rechtsform schützt vor unnötigen steuerlichen Belastungen!

Formen von Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, KG oder GmbH & Co. KG) ist zwischen solchen mit tatsächlich gewerblicher Tätigkeit, mit gewerblicher Prägung und mit reiner vermögensverwaltender Tätigkeit zu unterscheiden.

Beispiel: Wenn eine KG ausschließlich Immobilien besitzt und vermietet, ist sie vermögensverwaltend tätig. Sie zahlt nur Einkommensteuer auf die Mieteinnahmen.

Nun wird sie umstrukturiert zu einer GmbH & Co. KG, um die Haftungsbeschränkung der GmbH mit dem flexiblen Gesellschaftsrecht der KG zu kombinieren. Die GmbH ist als Komplementärin die einzige persönlich haftende Gesellschafterin und führt die Geschäfte. Die Gesellschaft verwaltet weiterhin nur Immobilien.

Die GmbH prägt die Gesellschaft gewerblich, so dass sie Gewerbesteuer zahlen muss. Es führt also die Gesellschaftsstruktur zur gewerblichen Prägung, nicht die Tätigkeit.

Steuerliche Unterschiede zwischen den Gesellschaftsformen

Gewerbliche bzw. gewerblich geprägte Personengesellschaft

- Alle Einkünfte sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit gewerbesteuerpflchtig.
- Auf Ebene der Gesellschaft fallen Gewerbe- und Umsatzsteuer an, auf Ebene der Gesellschafter Einkommen- und Körperschaftsteuer.
- Ist die Gesellschaft originär gewerblich tätig (also nicht bloß gewerblich geprägt), gilt eine vermögensverwaltende Tätigkeit als „gewerblich infiziert“. Die gesamten Einkünfte der Gesellschaft sind dann gewerblich.
- Es entsteht ein steuerliches Betriebsvermögen, d.h. die Entnahme von Wirtschaftsgütern kann zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven führen.
- Ist bei einer GmbH & Co. KG die GmbH die einzige Vollhafterin (s.o.), spricht man von einer „gewerblichen Prägung“.
- Bei einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG ist die Bilanzierung verpflichtend.
- Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken sind immer steuerpflichtige Betriebseinnahmen.
- Bei einer GmbH & Co. KG ist die Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtend.

Vermögensverwaltende bzw. entprägte Personengesellschaft

- Alle Einkünfte werden über die „gesonderte und einheitliche Feststellung“ direkt den Gesellschaftern zugerechnet und sind bei diesen einkommensteuerpflichtig.
- Es besteht keine Gewerbesteuerpflcht.
- Die Gesellschaft kann Einkünfte aus allen Überschuss-einkunftsarten erzielen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen oder als sonstige Einkünfte) und dabei als vermögensverwaltend gelten. Dies ändert sich aber bei gewerblichen Einkünften.
- Es entsteht kein steuerliches Betriebsvermögen, d.h. es erfolgt keine Entnahmesteuereuerung, wenn Wirtschaftsgüter die Gesellschaft verlassen. Die Gesellschafter haben jeweils Bruchteilseigentum an den Wirtschaftsgütern.
- Es genügt eine vereinfachte Gewinnermittlung per Einnahmenüberschussrechnung.
- Grundstücksveräußerungen sind nach einer Frist von zehn Jahren einkommensteuerfrei möglich.
- Wenn nur natürliche Personen an der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn eine GmbH & Co. KG „entprägt“ ist (s.u.), besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Jahresabschlusses.

Gut zu wissen:

Wenn bei einer GmbH & Co. KG eine natürliche Person als weiterer Vollhafter (Komplementär) neben die GmbH tritt, kann die gewerbliche Prägung wegfallen („Entprägung“). Hierdurch kann es zu einer steuerpflichtigen Betriebsaufgabe über das gesamte Betriebsvermögen kommen.

Gerne stehen wir Ihnen
zur Verfügung

Fragen Sie sich, was die ideale Rechtsform für Ihr Unternehmen ist? Sprechen Sie uns gerne an!